



DORFENTWICKLUNG DORNBURG

PRIVATE FÖRDERUNG

Fördervoraussetzungen

- Nach erfolgter Genehmigung des IKEKs (Integriertes Kommunales Entwicklungskonzept), der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 28.11.2022 und der Beauftragung eines Beratungsbüros im Januar 2023, **können ab dem 16.01.2023 Beratungsgespräche für Maßnahmen zur Sanierung, Erhaltung und zur Steigerung der Energieeffizienz an privaten Gebäuden vereinbart werden.**
- **Das zu fördernde Objekt muss im Fördergebiet des jeweiligen Ortsteiles liegen** (siehe hierzu die Dateien „Fördergebietsabgrenzungen“). Kulturdenkmäler bilden eine Ausnahme; eine Förderung ist auch außerhalb der Fördergebiete möglich.
- Die Mindestinvestitionssumme beträgt 10.000 € (netto).
- Die Vorgaben im IKEK sind zu beachten.
- Die Vorgaben der Broschüre „Grundsätze des regionaltypischen Bauens in der Dorf- und Regionalentwicklung“ sind zu beachten.

Voraussichtliche Förderkonditionen:

- 35% maximal 45.000 €
- 35% maximal 60.000 € bei Kulturdenkmälern
- 35% maximal 200.000 € für den Umbau von Wirtschaftsgebäuden zu Wohnzwecken (bis zu 3 WE)
- Der Zuwendungsanteil wird anhand von Nettobeträgen ermittelt.
- Der Zuwendungsanteil wird erst nach Abschluss und Abrechnung der Maßnahme ausgezahlt.
- Förderausschluss: Maßnahmenbeginn vor Bewilligung

Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

Gefördert werden vorrangig umfassende und energieeffiziente Maßnahmen an Gebäuden/-teilen wie z.B.:

- Fassaden- und Fachwerkrestaurierung inkl. Austausch oder Aufarbeitung von Fenstern und Haustüren
- Sanierung oder Erneuerung Dachstuhl/ Dacheindeckung
- Energetische Sanierungsarbeiten (z.B. Wärmedämmung Dach, Fassade, Geschosdecken)
- techn. Anlagen sind in Kombination mit Sanierungsarbeiten begrenzt förderfähig
- Um- und Anbauten zu Wohnraumerweiterung
- Anpassung an nutzergerechte Wohnstandards (z.B. barrierefreies Wohnen)

- Umnutzung von Nebengebäuden zu Wohnzwecken
- städtebaulich verträglicher Rückbau
- Neubauten im Ortskern (mit standortverträglicher Nutzung und unter Beachtung städtebaulicher, denkmalpflegerischer und baugestalterischer Kriterien)
- private Frei- und Grünflächen (wenn sie das Ortsbild prägen, zur Stärkung der kulturellen Identität beitragen und dem öffentlichen Interesse dienen.

Über die Förderfähigkeit einer baulichen Maßnahme wird jeweils im Einzelfall entschieden.
Ein Maßnahmenbeginn vor Bewilligung schließt die Förderung aus!

Beantragung einer Förderung

- Vereinbarung eines kostenlosen Beratungsgespräches mit dem beauftragten
Architekturbüro Schäfer GmbH
Schützenweg 3
56457 Westerburg
Tel 02663/ 99090
info@architekturbuero-schaefer.com
- Das Beratungsgespräch verpflichtet nicht zur Umsetzung der Maßnahme.
- Das Beratungsbüro erstellt ein Protokoll über den Beratungstermin mit Beschreibung Ihrer geplanten Maßnahme und der baufachlichen Empfehlungen.

Weiterer Ansprechpartner:

Herr Ruoff, Amt für den ländlichen Raum (Bewilligungsstelle)

Mail: m.ruoff@limburg-weilburg.de

Telefon: 06431 / 296 5925

Ansprechpartnerin Kulturdenkmäler:

Frau Mackauer-Brühl, Dipl. Ing. (FH) Architektin AKH

Mail: A.Mackauer-Bruehl@Limburg-Weilburg.de

Telefon: 06431 / 296 5918

Kontaktaufnahme per Mail mit Kurzschilderung des Anliegens und vollständiger Objektadresse wird empfohlen.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Förderantrag im Original
Antragsberechtigt ist/sind die Eigentümer des Anwesens
- Beratungsprotokoll des Beratungsbüros
- Bankbestätigung für Einzelpersonen oder Eheleute
- Bei der Inanspruchnahme von Krediten ist ein entsprechender Nachweis mit den Antragsunterlagen einzureichen.
- Kostenermittlung eines/einer Architekten/in oder Bauingenieur/in oder mindestens zwei Vergleichsangebote pro Auftrag
- Baugenehmigungen (bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen)
- Denkmalrechtliche Genehmigungen bei Einzelkulturdenkmalen oder Gesamtanlagen (Ensemble)
- Nachweis der Einhaltung des gültigen Gebäude-Energiegesetzes (GEG) oder Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen hierzu (Denkmalschutz)